
Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinshauses der Gemeinde Deuna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Deuna folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Vereinshaus der Gemeinde Deuna, hinter der Festhalle „Zum Dün“, mit seinen Räumlichkeiten, ist eine Einrichtung der Gemeinde Deuna.

§ 2

Nutzungszweck

Das Gebäude ist das Vereinshaus der Gemeinde. Dieses wird vorrangig dem Karnevalverein Deuna für Ihre Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellt.

Das Vereinshaus dient zusätzlich der Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und sonstiger privater, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde stellt diese Räumlichkeiten
 - den örtlichen Vereinen und Organisationen
 - Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften und
 - Privatpersonennach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Entscheidend bei der Vergabe ist der Anmeldezeitpunkt.
- (4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 4

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Deuna erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Deuna zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe, in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Die Benutzung durch Einwohnern der Gemeinde Deuna hat Vorrang gegenüber der Benutzung durch Auswärtige, wenn diese spätestens ½ Jahr vor Stattfinden bei der Gemeinde gemeldet ist. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist 1 Jahr vor dem geplanten Termin. Eine verbindliche schriftliche Zusage bezüglich der Nutzung der Räume durch Auswärtige ist seitens der Gemeinde frühestens ½ Jahr vor dem geplanten Termin möglich.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringenden Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Deuna. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde Deuna hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (3) Die Benutzer geben mit Unterschrift auf der Benutzererlaubnis der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht und im Betriebsfall die Heizung abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden.
Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (4) Nach dem Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung aller Räume, Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlage vom Benutzer durchzuführen.
Anfallender Müll muss der Benutzer entsorgen. Die Rückgabe der Schlüssel und des Inventars hat am zweiten Tag nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmereglungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten. Bei der Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (5) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (6) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Benutzer der Einrichtung die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 6

Hausrecht

Die Gemeinde Deuna, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person, ist Folge zu leisten.

§ 7

Versicherung

Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Vereinshauses der Gemeinde Deuna verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Deuna von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Deuna keine Verantwortung. Die Gemeinde Deuna haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 8

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deuna, den 17. November 2010

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 04. Dezember 2010